

Präambel

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Stellung der Diakonie Mitteldeutschland
- § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit

Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder

Organe der Diakonie Mitteldeutschland

- § 9 Die Organe
- § 10 Die Mitgliederversammlung**
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung
- § 13 Der Vorstand**
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Der Vorstandsvorsitz
- § 16 Arbeitsweise des Vorstandes
- § 17 Gremiensitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation**

Sonstige Bestimmungen

- § 18 Finanzierung
- § 19 Rechnungslegung und Prüfung
- § 20 Satzungsänderungen
- § 21 Auflösung und Vermögensanfall
- § 22 Streitschlichtung

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- § 23 Überleitungsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten

Präambel

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. Satzung beschlossen am 26. April 2023

Gott liebt, wie die heiligen Schriften im Alten und Neuen Testament bezeugen, alle Menschen gleichermaßen. Die Kirche hat den Auftrag, diese Liebe Gottes zur Welt in Jesus Christus allen Menschen weiterzugeben.

Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in Not und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Diakonie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Menschen unabhängig von Herkunft und Religion in der Nähe und Ferne. Da Gott sich dem ganzen Menschen zuwendet, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst. Dieser Dienst der Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche.

Das Diakonische Werk der Evangelisch - Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. ist diesem Auftrag verpflichtet. Für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit und die Verwirklichung des diakonischen Auftrags der Kirche gibt sich das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. die folgende Satzung:

Annaberg und Aue e.V.

Präambel

Der Verein ist das Diakonische Werk der beiden Kirchenbezirke Annaberg und Aue und ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Er ist durch die nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes erfolgte Verschmelzung des Diakonischen Werks Annaberg-Stollberg e. V. und des Diakonischen Werks Aue/ Schwarzenberg e.V. entstanden.

Der Verein arbeitet im Sinne evangelischer Diakonie und ist damit Wesens- und Lebensäußerung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Evangelische Diakonie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Sie ist um das Wohl und das Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. Satzung beschlossen am 26. April 2023

- 1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Stadthagen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadthagen unter der Nummer VR 393 eingetragen.

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk im Kirchenkreis Dessau e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dessau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Annaberg und Aue e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Diakonisches Werk in den Kirchenbezirken Annaberg und Aue e.V., nachfolgend „Verein“ genannt.
Der Verein führt im Geschäftsverkehr die Bezeichnung „Diakonie Erzgebirge“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nr. VR 15126 eingetragen
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zugehörigkeit

- 1) Das Werk ist Mitglied im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
- 2) Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.
- 3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben beteiligt sich das Diakonische Werk Schaumburg-Lippe an Arbeitskreisen und Gremien im Diakonischen Werk in Niedersachsen.

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V.

§ 3 Zuordnung zu Kirche und Diakonie

- (1) Grundlagen der Arbeit des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V. sind das Evangelium von Jesus Christus und der Auftrag der kirchlichen Arbeit, wie er in der Präambel der Verfassung der Ev. Landeskirche Anhalts festgelegt ist.
- (2) Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Dessau e.V. ist Mitglied des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. Durch diese Mitgliedschaft ist es dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Der Verein führt als Zeichen das Kronenkreuz.

Annaberg und Aue e.V.

§ 3

Motivation und Zuordnung

- (1) Grundlage der Arbeit des Diakonischen Werkes in den Kirchenbezirken Annaberg und Aue e.V. sind das Evangelium von Jesus Christus, sein Auftrag zum sachgerechten Dienst christlicher Liebe am Nächsten, unabhängig von Weltanschauung, Hautfarbe, Alter und Geschlecht und die für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Ordnungen.
- (2) Das Diakonische Werk in den Kirchenbezirken Annaberg und Aue e.V. ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (3) Der Verein führt als Zeichen das Kronenkreuz.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. Satzung beschlossen am 26. April 2023

§ 2

Zwecke und Aufgaben

- 1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und die Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung übergemeindlicher kirchlich-diakonischer Aufgaben in den unterschiedlichen Handlungsfeldern, wie etwa der Sozial-, Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Beratungsarbeit, sowie der Hospizarbeit und durch die Förderung und Gestaltung kirchlicher Arbeit im Bereich der Diakonie.
- 2) Das Diakonische Werk sieht es insbesondere als seine Aufgabe an:
 - a) die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden anzuregen, zu fördern und zu unterstützen, sowie deren Interessen zu bündeln und in der Landeskirche und im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen zu vertreten.
 - b) die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe tätigen Einrichtungen der Diakonie unbeschadet ihrer Selbstständigkeit und ihrer Rechtsform zur Wahrnehmung und Durchführung gemeinsamer diakonischer Aufgaben zusammenzuführen,
 - c) Maßnahmen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben – zum Beispiel zum Zwecke der Ausbildung und Zurüstung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – zu treffen,
 - d) übergemeindliche Aufgaben der Diakonie, namentlich auf dem Gebiet der sozialen Arbeit, zu planen und zu fördern sowie in besonderen Einzelfällen Bedürftigen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO Hilfe zu leisten,
 - e) Leitungsorgane der Landeskirche in Angelegenheiten, die die Diakonie betreffen oder Auswirkungen auf sie haben können, zu beraten und insbesondere eng mit dem Diakonieausschuss der Landessynode zusammenzuarbeiten,
 - f) mit den Organen der kommunalen Sozial- und Jugendhilfen und den anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten und diesen gegenüber sowie in der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit gemeinsam mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu vertreten,
 - g) die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonischen Dienstes in Niedersachsen zu pflegen und sich an diakonischen Zusammenschlüssen, Vereinen und Verbänden in Niedersachsen zu beteiligen und eigene Aufgaben an diese zu übertragen,
 - h) eigene diakonische Einrichtungen und Dienste zu unterhalten und erforderlichenfalls andere Einrichtungen zu übernehmen oder sich als Anteilseigner an solchen zu beteiligen, sofern diese die Ziele des Diakonischen Werkes tragen, diakonische Aufgaben erfüllen und die Voraussetzungen der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Abgabenordnung erfüllen,
 - i) in besonderen Notsituationen und Katastrophenfällen auch Hilfe zu leisten,
 - j) für andere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Vereinigungen und Zwecke Spenden entgegenzunehmen und weiterzuleiten.
- 3) Das Diakonische Werk ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Aufgabe der Gemeinde Jesu Christi ist es, die Liebe Gottes zur Welt und den Menschen in Wort und Tat zu bezeugen. Diese Aufgabe verpflichtet die Glieder der Gemeinde zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt in der Diakonie als Wesens und Lebensäußerung der Kirche, mit der sie sich in ökumenischer Weite Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zuwendet.

Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Dessau e.V. ist diesem Auftrag verpflichtet.

- (2) Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der Religion;
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zweck der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
- die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von religiösen Fortbildungsmaßnahmen, Gottesdiensten und Andachten,
 - die Unterhaltung von Sozialstationen und Einrichtungen der Tages-, Kurzzeit- und Verhinderungspflege,
 - die Unterhaltung von Wohnmöglichkeiten im Rahmen der Altenhilfe,
 - die Unterhaltung von Einrichtungen und Unterstützungsdiensten für Menschen mit Behinderungen,
 - die Unterhaltung von Beratungsdiensten für die Bereiche Erziehung und Familie und Entwicklungspsychologie
 - die Unterhaltung von Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatungsstellen,
 - die Unterhaltung von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen,
 - die Unterhaltung einer Bahnhofsmission
 - die Unterhaltung eines Notfallseelsorge-Dienstes,
 - die Bekämpfung des Alkohol- und Drogenmißbrauchs.
-

§ 2
Vereinszweck

- (1) Der Verein übernimmt in Zusammenarbeit mit den Ev.-Luth. Kirchgemeinden sowie den in der ACK zusammengeschlossenen Freikirchen und Gemeinschaften im Bereich der Ev.-Luth. Kirchenbezirke Annaberg und Aue, diakonische und missionarische Aufgaben, deren zentrale Bearbeitung durch eine Stelle zweckmäßig und notwendig ist.
- (2) Zu den gemeinnützigen bzw. kirchlichen Aufgaben gehört insbesondere:
 - Hilfe für Kranke und Behinderte
 - Hilfe für alte Menschen
 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - Hilfe für Suchtkranke und -gefährdete
 - Hilfe für Menschen in Konfliktsituationen
 - Hilfe für sozial Gefährdete
 - Hilfe für Ausländer
 - evangelistisch-missionarische Arbeit

Zu den mildtätigen Aufgaben gehört insbesondere:

 - Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes besonderer Hilfe bedürfen
 - Unterstützung von Personen, die wirtschaftlich besonders hilfebedürftig sind
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einrichtungen unterhalten.
- (4) Die vorstehenden Aufgaben können durch Beschluss des Verwaltungsrates erweitert oder beschränkt werden. Dies gilt ebenso für die Einrichtungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. Satzung beschlossen am 26. April 2023

§ 4

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, kann ihnen Ersatz ihrer Auslagen gewährt werden.
- 5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Diakonischen Werk oder bei Auflösung erfolgt keine Erstattung etwa eingebrachter Vermögen oder Kapitalien.

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Dessau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Dessau e.V. ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen und Mittelverwendungen, die nach der Abgabenordnung als steuerlich unschädliche Betätigungen anzusehen sind.
- (4) Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Annaberg und Aue e.V.

§ 4

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. Satzung beschlossen am 26. April 2023

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) die Evangelisch - Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe,
 - b) die Kirchengemeinden der Evangelisch - Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe,
 - c) die im Bereich der Landeskirche diakonisch tätigen Vereine, Stiftungen, Anstalten, Werke und sonstigen Einrichtungen, die Mitglieder des Diakonischen Werkes in Niedersachsen sind.
 - 2) Einrichtungen gemäß c) können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes als Mitglieder aufgenommen werden.
 - 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich, die ihm mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein muss. Dann wird der Austritt zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
 - 4) Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, wenn es wiederholt gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt oder wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen der diakonischen Arbeit schadet. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Diakonische Werk setzt sich vor der Entscheidung des Vorstandes mit dem Diakonischen Werk in Niedersachsen hierzu ins Benehmen.
 - 5) Gegen einen solchen Beschluss des Vorstands kann das Mitglied Berufung einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betreffenden Mitgliedes.
-

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V. sind juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern und die kirchlichen Grundlagen seiner Arbeit wahren.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss des Vorstandes erlangt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Dessau e.V. kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder, wenn das betreffende Mitglied
 - die Voraussetzungen dieser Satzung nicht mehr erfüllt oder
 - dem Grundanliegen des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V. oder seinen Satzungsbestimmungen zuwider handelt.

Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

- (4) Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung
-

Annaberg und Aue e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins fördern und die kirchlichen Grundlagen seiner Arbeit anerkennen. Für die Mitgliedschaft natürlicher Personen gilt die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres als Voraussetzung.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern auf schriftlichen Antrag entscheidet bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen der Verwaltungsrat, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und des Einvernehmens mit dem Diakonischen Werk Sachsen.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Austritt des Mitgliedes. Die Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand kann bei natürlichen Personen jederzeit schriftlich erfolgen, bei juristischen Personen ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestmitgliedsbeitrag ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zu zahlen.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund, insbesondere bei erheblichen Verstößen gegen Grundsätze und Zwecke des Vereins, kann bei natürlichen Personen nur durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einfacher Stimmenmehrheit und bei juristischen Personen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Erschienenen erfolgen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mit drei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder dürfen:
 - a) sich als „Mitglied des Diakonischen Werkes“ bezeichnen,
 - b) das Zeichen des Diakonischen Werkes führen,
 - c) Beratung und Hilfe des Diakonischen Werkes in Anspruch nehmen.

- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die satzungsgemäßen Zwecke, Aufgaben und Ziele des Diakonischen Werkes zu fördern,

 - b) die Jahressammlung des Diakonischen Werkes und den Tag der Diakonie mit zu tragen,

 - c) dem Diakonischen Werk die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben.

- 3) Das Diakonische Werk kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Organe

§ 9 Die Organe

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. Satzung beschlossen am 26. April 2023

§ 7

Organe, Sitzungen

- 1) Die Organe des Diakonischen Werkes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
 - 2) Die Versammlungen bzw. Sitzungen der Organe und Ausschüsse finden in der Regel physisch-real statt. Ausnahmsweise können sie auch digital-virtuell und kombiniert (z.B. als Online-Präsenz-Versammlung, Online-Chatroom-Versammlung, Telefon- und/oder Videokonferenz, auch mit E-Mail-Abstimmung) stattfinden. Soll von der physisch-realen Form der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung abgewichen werden, entscheidet darüber der oder die Vorsitzende nach Beratung durch die Geschäftsführung. § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
-

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer
-

Annaberg und Aue e.V.

§ 6

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) der Vorstand
-

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. Satzung beschlossen am 26. April 2023

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an. Die Mitglieder benennen für die Mitgliederversammlung einen Vertreter oder eine Vertreterin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Diese müssen Mitglied der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sein. Bei der Wahl zum Vorstand können nur die benannten Vertreter kandidieren.
 - 2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder dieses schriftlich oder per E-Mail beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
 - 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder durch stimmberechtigte Vertreter vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats erneut zu den nicht beschlossenen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann bei den zurückgestellten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder sind hierauf ausdrücklich in der Einladung hinzuweisen.
 - 4) Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sind nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, sind diese Tagesordnungspunkte wegen Beschlussunfähigkeit des Vereins zurückzustellen. Der Verein kann dann innerhalb eines Monats erneut zu diesen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Der Verein ist dann bei den zurückgestellten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder sind hierauf ausdrücklich in der Einladung hinzuweisen.
 - 5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen vom Vorstand beauftragten Versammlungsleiter geleitet.
 - 6) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dem vom Vorstand beauftragten Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.
-

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an. Der Vorstand des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V. nimmt in der Regel mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
 - (2) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter, geleitet.
 - (3) Die bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand mindestens 1 x jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragen.
 - (5) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich einzuladen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, wird sie geschlossen und nach 30 Minuten mit derselben Tagesordnung wieder eröffnet. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Ausnahmen sind in § 7 (8) und § 13 (1) dieser Satzung gesondert geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins. Sie hat insbesondere
 - den Vorstand zu wählen
 - den Jahresbericht durch den Vorstand entgegenzunehmen
 - dem Vorstand Vorschläge und Anregungen für seine Arbeit zu geben
 - die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Jahresrechnung zu beschließen
 - den Wirtschaftsplan festzustellen
 - den Mitgliedsbeitrag festzusetzen
 - über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen.
 - (8) Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel Mehrheit der Mitglieder.
 - (9) Vor jeder Satzungsänderung ist die Stellungnahme des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. einzuholen.
 - (10) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Sitzung sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Die Niederschrift ist von der bzw. von dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. von dem Protokollführer zu unterzeichnen.
-

§ 7
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen und der örtlichen Tageszeitung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzuberufen, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.

- (2) Bei Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsrats vertreten.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, eine Stimme, juristische Personen haben drei Stimmen. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten.
- (4) Anträge der Mitglieder des Vereins an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Verwaltungsratsvorsitzenden eingereicht werden. Über die Zulassung von später eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Verwaltungsrates
 - b) die Entlastung des Verwaltungsrats
 - c) die Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) den Ausschluss von juristischen Personen als Vereinsmitglieder (vgl. § 5 Abs. 5)
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) den Beschluss über die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- (6) Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder den Vermögensanfall betreffen, erfordern eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

In diesen Fällen ist vor der Beschlussfassung das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. zu hören. Andere Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk Sachsen gemäß dessen Satzung anzuzeigen.

- (7) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4-Mehrheit aller erschienenen Mitglieder.
- (8) Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer des Vereins eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und auf der nächstfolgenden Verwaltungsratssitzung vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) allgemeine Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder aufzustellen,
- b) den Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage einschließlich der Bilanz entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- c) den Wirtschaftsplan zu beschließen,
- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes vorzunehmen,
- e) über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- f) über Erwerb und Verkauf unbeweglichen Vermögens und andere Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden, Beschlüsse zu fassen,
- g) über Neuaufnahme, Aufgabe oder Übertragung von Aufgaben des Vereins zu beschließen,
- h) im Bedarfsfall zur Erfüllung der Aufgaben Ausschüsse zu bilden
- i) den unabhängigen Prüfer der Jahresrechnung zu bestellen.

§ 12 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

§ 10

Geschäftsjahr und Prüfung der Jahresrechnung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen unabhängigen Prüfer.
- 3) Nach Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erhält das Landeskirchenamt ein Exemplar des Prüfberichtes zur Kenntnis.

§ 13 Der Vorstand

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. Satzung beschlossen am 26. April 2023

§ 11

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen:
 - a) drei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen,
 - b) dem Präsidenten des Landeskirchenamtes,
 - c) einem oder einer vom Landeskirchenrat in den Vorstand entsandten Pastor oder Pastorin und
 - d) zwei weiteren Personen, von denen eine besondere Förderung der diakonischen Arbeit erwartet wird.
- 2) Die Personen nach Abs. 1 a) müssen Mitglied der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Personen nach Abs. 1 d. sollen Mitglied der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe oder einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein oder sie sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Die Personen nach Abs. 1 d werden von den Vorstandsmitgliedern nach Abs. 1 a.-c. berufen. Der Berufungszeitraum endet mit der Wahlperiode der Vorstandsmitglieder nach Abs 1 a. Die Vereinsmitglieder werden über die Berufung informiert.
- 4) Der Vorstand ist geschäftsfähig, wenn die Mitglieder nach Abs. 1 a – c bestimmt sind.
- 5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Vorstandes aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende soll ein Pastor oder eine Pastorin sein. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- 6) Das Diakonische Werk wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In allen übrigen Fällen (§ 13 Absatz 1) wird das Werk nach innen und außen von der Geschäftsführung vertreten.
- 7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens 4-mal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorsitzende hat den Vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Gründen beantragen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9) Über die Sitzungen des Vorstandes und insbesondere über etwaige Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, von der eine Abschrift dem Landeskirchenamt zu übersenden ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen
 - der Kreisoberpfarrerin bzw. dem Kreisoberpfarrer des Kirchenkreises
 - der Kreisdiakoniefarrerin bzw. dem Kreisdiakoniefarrer des Kirchenkreises
 - einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Kreissynode
 - der Landesdiakoniefarrerin bzw. dem Landesdiakoniefarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter

Der Vorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder berufen. Die Vorstandsmitglieder sollen einer Gliedkirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehören.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzende und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre bestellt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt beratend und berichtend an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (8) Von den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die behandelten Themen und Beschlüsse festgehalten sind.

§ 10
Vorstand

- (1) Der Vorstand ist hauptamtlich beim Verein angestellt. Er besteht aus mindestens zwei, maximal 3 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird in seiner Gesamtheit durch den Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt und bleibt so lange im Amt, bis vom Verwaltungsrat ein neuer Vorstand rechtsgültig gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten gemäß der Satzung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung bzw. dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. In der Umsetzung der Vereinsaufgaben sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung ist er dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- (4) Grundlagen der Tätigkeit des Vorstandes sind die gesetzlichen Vorschriften, das Vereinsstatut und die Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsführung des Vorstandes hat im Rahmen des vom Verwaltungsrat bestätigten Haushalts- und Investitionsplanes zu erfolgen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland ist und bereit und fähig sein, ihre Tätigkeit im Sinne evangelischer Diakonie sowie im Sinne unternehmerischer Erfordernisse wahrzunehmen.
- (6) Der Verwaltungsrat bestellt eines der Mitglieder zum Vorsitzenden und bei einem Vorstand mit drei Mitgliedern ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Vorstandes insgesamt ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Für den Fall, dass ein Mitglied aus dem Vorstand ausscheidet, bestellt der Verwaltungsrat anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein neues Mitglied bis zum Ablauf des Berufungszeitraumes nach.
- (8) Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins stellt der Vorstand unter Einhaltung des Haushaltsplanes die benötigten Mitarbeiter an. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter. Zur Erfüllung der Aufgaben sind auch ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen.
- (9) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes haften persönlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand begleitet, berät und überwacht die Geschäftsführung bei ihrer Arbeit.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Die Wahrung der diakonischen Ausrichtung sowie die Kontrolle der Strategie, Planung und der Ziele des Diakonischen Werks,
 - b) Die Berufung eines Geschäftsführers als besonderen Beauftragten (§ 30 BGB) für die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes,
 - c) Der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - d) Die Erstellung des Wirtschaftsplanes zur Vorlage für die Mitgliederversammlung,
 - e) Die Mittel zur Förderung der diakonischen Arbeit zu verteilen,
 - f) Über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden,
 - g) Über Aufnahme und Vergabe von Darlehen zu entscheiden,
 - h) Die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die diesem von der Geschäftsführung vorgetragen werden,
 - i) Die Festlegung der Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit,
 - j) Die Entsendung von Personen in Gremien.

§ 14

Haftung und Aufwandsentschädigung

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
- 2) Der ehrenamtlich tätige Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der tatsächlichen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt es, alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und beschließend zu bearbeiten, insbesondere
 - über alle diakonischen Dienste zu wachen
 - den von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer vorzulegenden Wirtschaftsplan zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einzubringen
 - nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu begutachten, zu genehmigen und die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V. zu entlasten
 - den Stellenplan der Geschäftsstelle und der ihr angegliederten rechtlich unselbständigen Dienste und Einrichtungen zu beschließen
 - über Ankauf, Belastungen und Veräußerung von Grundstücken und Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften zu beschließen
 - die Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden
 - die Berufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V. und kann diese bzw. diesen mit sofortiger Wirkung abberufen, die Abberufung wie die Abberufung wird dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. mitgeteilt
 - den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung des Anstellungsvertrages der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers sowie alle in Zusammenhang mit dem Anstellungsvertrag stehenden Rechtsgeschäfte
 - die Einstellung und Kündigung der leitenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der der Geschäftsstelle angegliederten rechtlich unselbständigen Dienste und Einrichtungen.
- (2) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. Er kann externe fachliche Beratung in Anspruch nehmen.

§ 11
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Leitung des Vereins entsprechend seinem christlichen, diakonischen Auftrag und nach den Regeln und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Er hat insbesondere
 - a) den Haushalts-, und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr zeitnah zu erstellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen,
 - b) nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bilanz aufzustellen und bei der Wirtschaftsprüfung ordnungsgemäß mitzuwirken
 - c) Angebote für Übernahmen oder Übertragungen von Einrichtungen von Dritten auf das Diakonische Werk als Träger zu prüfen und zur Entscheidung dem Verwaltungsrat vorzulegen
 - d) die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle des Werkes zu erstellen und deren Umsetzung zu überwachen
 - e) die Mitgliederverwaltung zu führen.
- (2) Der Vorstand erlässt allgemeine Richtlinien und Dienstanweisungen für die Arbeit des Vereines auf den geltenden gesetzlichen Grundlagen, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.
- (3) Der Vorstand berichtet in den Verwaltungsratssitzungen insbesondere über die Geschäftsentwicklung, die beabsichtigte Geschäftspolitik bzw. grundsätzliche Fragen der Planungen des Vereines in angemessenem Umfang. Er hat den Verwaltungsrat hinsichtlich der von ihm zu treffenden Entscheidungen in angemessenem Umfang zu beraten.
Die Entscheidung zur Anstellung leitender Mitarbeiter trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
- (4) Der Vorstand hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist z. B. ein dem Vorstand bekannt gewordener innerbetrieblicher oder außerbetrieblicher Vorgang anzusehen, der auf die Gesamtlage des Vereins von erheblichem Einfluss sein kann.

§ 12
Gesetzliche Vertretung des Vereins

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 des BGB obliegt dem Vorstand.
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne des § 26 des BGB ist
 - der Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - bzw. der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Dritten die Vollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten zu erteilen. Er kann einen besonderen Vertreter des Vereins (§ 30 BGB) bestellen und ihn wieder abberufen. Aufgabenkreis und Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane, insbesondere an den vom Verwaltungsrat bestätigten Haushalts- und Investitionsplan gebunden.

§ 15 Der Vorstandsvorsitz

§ 16 Arbeitsweise des Vorstandes

§ 8
Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle des Vorstands. Er überwacht die Umsetzung der Vereinsaufgaben sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens neun, maximal elf Personen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen dürfen.

Geborene Mitglieder sind:

- die Superintendenten der Ev.-Luth. Kirchenbezirke oder deren Stellvertreter
- ein Mitglied jeder Bezirkssynode, das Mitglied im Pfarr- oder Mitarbeiterkonvent der Kirchenbezirke ist
- ein Mitglied der Mitarbeitervertretung (MAV), das von dieser entsandt wurde

Gewählte Mitglieder sind:

- vier von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder
- sowie bis zu zwei weitere durch den Verwaltungsrat gegebenenfalls zu berufende Mitglieder

- (3) Der Verwaltungsrat wählt in seiner ersten konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
- einen Vorsitzenden
 - einen stellvertretenden Vorsitzenden
 - einen Schriftführer.
- (4) Der Verwaltungsrat wird für fünf Jahre bestellt. Er bleibt so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Verwaltungsrat rechtsgültig gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland ist und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein. Sie müssen persönlich und fachlich bereit und befähigt sein, ihre Tätigkeit im Sinne evangelischer Diakonie sowie im Sinne unternehmerischer Erfordernisse wahrzunehmen und die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, soll die Mitgliederversammlung an Stelle eines gewählten Mitglieds für den Rest der Legislaturperiode ein neues Mitglied wählen bzw. die jeweils vorschlagenden Gremien an Stelle eines geborenen Mitglieds für den Rest der Legislaturperiode ein neues Mitglied berufen.
- (7) Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das dienstälteste Verwaltungsratsmitglied, beruft und leitet die Sitzung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorstand nimmt beratend an den Verwaltungsratssitzungen teil.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften persönlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 9
Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt es, grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu beraten, zu beschließen und zu beaufsichtigen, insbesondere
 - a) über die diakonische und missionarische Legitimität aller Dienste zu wachen,
 - b) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben
 - c) den vom Vorstand aufzustellenden Haushalts- und gegebenenfalls Investitionsplan für das Geschäftsjahr zu prüfen und zu bestätigen,
 - d) nach Abschluss des Geschäftsjahres die vom Vorstand aufzustellende und geprüfte Bilanz zu begutachten, richtigzusprechen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen
 - e) dem Ankauf, der Belastung und Veräußerung von Grundstücken, der Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten die Zustimmung zu erteilen (Den Zustimmungsvorbehalt regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.)
 - f) über Übernahmen oder Übertragungen von Einrichtungen von Dritten auf das Diakonische Werk als Träger
 - g) die Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen und die Umsetzung zu überwachen
 - h) den Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen
 - i) der Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB zuzustimmen
 - j) den Ausschluss von natürlichen Personen als Mitglieder des Vereins zu beschließen (vgl. § 5 Abs. 5)
 - k) die arbeitsrechtlichen Regelungen des Vereins im Verhältnis zum hauptamtlichen Vorstand umzusetzen (In diesen Fällen vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates den Verein.)
 - l) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen (in Hauptverantwortung des Verwaltungsratsvorsitzenden)
- (2) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat berufen bzw. abberufen. Der Verwaltungsrat entscheidet spätestens sechs Monate vor Ablauf des Berufungszeitraumes über eine erneute Berufung des Vorstandes.
- (3) Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 13

Geschäftsführung

- 1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes und auf der Grundlage einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.
 - 2) Er ist dem Vorstand gegenüber für die Arbeit des Vereins und seiner Geschäftsstelle verantwortlich.
 - 3) Der Geschäftsführer bereitet etwaige Beschlüsse des Vorstandes vor und führt diese aus.
 - 4) An den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nimmt er mit beratender Stimme teil.
 - 5) Der Geschäftsführer berät sich regelmäßig mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden
-

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Dessau e.V. unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist die/der Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und aller ihr angegliederten rechtlich unselbständigen Dienste und Einrichtungen.
 - (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte zuständig. Sie/er bereitet die Sitzungen der Organe vor, führt die Beschlüsse aus und berichtet darüber dem Vorstand. Zur Durchführung der Aufgaben werden von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer aufgrund der geltenden Dienstordnungen weitere Mitarbeitende eingestellt.
 - (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt mit den leitenden Mitarbeitenden regelmäßig Dienstbesprechungen durch.
 - (4) Zur Erfüllung der Aufgaben sind nach Möglichkeit ehrenamtliche Mitarbeitende zu gewinnen.
-

§ 11 Wirtschafts- und Rechnungsführung

Der Jahresabschluss ist jährlich von einer unabhängigen und anerkannten Prüfungsstelle zu testen.

Der Wirtschaftsplan sowie der geprüfte und festgestellte Jahresabschluss sind dem Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Gesetzliche Vertretung des Vereins

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V. Beide können auch einzeln rechtsverbindliche Erklärungen abgeben (Näheres wird in § 9, Anstrich 6, geregelt).
 - (2) Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter des Vereins sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Entsprechende Beschlüsse sind im Vorfeld herbeizuführen.
-

§ 17 Gremiensitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation

Sonstige Bestimmungen

§ 18 Finanzierung

§ 19 Rechnungslegung und Prüfung

§ 20 Satzungsänderungen

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zu. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Auflösungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder.
 - (2) Vor der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. zu konsultieren.
 - (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stiftung „Anhaltische Diakonissenanstalt Dessau“. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, diakonische und kirchliche Zwecke zu verwenden.
-

Annaberg und Aue e.V.

§ 14 Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke möglichst im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben zu verwenden hat.

§ 22 Streitschlichtung

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Überleitungsbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. Satzung beschlossen am 26. April 2023

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. April 2023 beschlossen und tritt nach Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die letzte Änderung wurde am 05.12.2022 beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
